

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2018
Landes- und Gemeindeverwaltung
Burgenland

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kanalbenützungsgebühr VA-B-ABG/0014-C/1/2017	Gemeinde Oberschützen	Der Beschwerdeführer beschwerte sich darüber, dass ihm die Gemeinde nach Verkauf des Grundstückes eine Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von 74,78 Euro nachverrechnet habe, obwohl ihm ca. ein Jahr vorher mitgeteilt worden sei, dass nichts mehr offen sei. Die Nachforderung rechtfertigte die Gemeinde zwar zu Recht mit der fünfjährigen Verjährungsfrist von Abgaben, dennoch kritisiert die VA, dass unzutreffende Auskünfte erteilt wurden.
Kommissionsgebühren - Standesamt VA-B-ABG/0008-C/1/2017	Amt der Burgenländischen Landesregierung (Bgld LReg)	Die LReg hatte mit Erlass den Begriff der Amtsräume derart lebensfremd ausgelegt, dass für sämtliche Trauungen, die nicht unmittelbar in den Büroräumlichkeiten der Standesbeamten vollzogen wurden, Kommissionsgebühren einzuheben waren. Auch die Bf. war von diesem Erlass betroffen. Die VA konnte erwirken, dass dieser Erlass geändert wurde und der Bf. die Kommissionsgebühren zurückerstattet wurden.
Flächenwidmung- Hochwasserabflussgebiet VA-B-BT/0014-B/1/2018	Marktgemeinde Gols, Bürgermeister (Bgm.)	Obwohl das Landesentwicklungsprogramm 2011 eine Baulandwidmung im 100-jährlichen Hochwasserabflussgebiet verbietet, unterließ es der Gemeinderat, das für das hochwassergefährdete Baugrundstück seinerzeit festgelegte gemischte Baugebiet in Grünfläche rückzuwidmen. Der Bgm erteilte die Baubewilligung für eine Wohnhausanlage, obwohl nicht nachgewiesen war, dass das Baugrundstück und die Nachbarn durch 30- und 100-jährliches Hochwasser nicht gefährdet werden.
Bebauungsplan VA-B-BT/0012-B/1/2018	Burgenländische Landesregierung (Bgld LReg)	Die Bgld LReg ist mit der Entscheidung über den Antrag der Marktgemeinde Weiden/See die korrigierte Fassung der 3. Änderung des Teilbebauungsplanes „Ferienzentrum Seepark Weiden“ aufsichtsbehördlich zu genehmigen, säumig. Sie versuchte stattdessen, eine Änderung des Plans zu erwirken und drohte der Gemeinde erst ein Jahr nach Einbringung des Antrages neuerlich – teilweise aus anderen Gründen als bisher - die Versagung an. Die VA konnte nicht feststellen, dass für die „Reservefläche“ im Bauland ein Änderungsanlass fehlte. Da der Rechtsvertreter der Gemeinde die Säumnisbeschwerde an das LVwG einbrachte, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Baupolizei VA-B-BT/0006-B/1/2018	Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee; Bürgermeister (Bgm)	Obwohl sich der Nachbar bereits 2016 mehrfach über unzumutbare Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Kleintierhaltung auf den angrenzenden Grundstücken im Wohngebiet beschwerte, forderte der Bgm den Eigentümer erst dazu auf, die konsenslos errichteten Unterstände zu entfernen, andere Gegenstände in einem gepflegten, das Ortsbild nicht beeinträchtigenden Zustand zu lagern, und die Tiere zu entfernen. Der Bgm hätte angesichts des Widerspruchs zur Flächenwidmung ohne vorherige Aufforderung sofort die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes verfügen müssen. Nach dem Gesetz darf zwar die Tierhaltung untersagt, nicht aber ein Auftrag erteilt werden, die Tiere zu entfernen.
Baupolizei VA-B-BT/0001-B/1/2018	Bezirkshauptmannschaft (BH) Jennersdorf	Die BH Jennersdorf setzte als Baubehörde trotz Kenntnis von der Nichteinhaltung eines Baubewilligungsbescheids zehn Monate keine baupolizeilichen Maßnahmen.
Flächenwidmung VA-B-BT/0022-B/1/2017	Marktgemeinde (MG) St. Margarethen	Der Gemeinderat beschloss, eine „Grünfläche – Veranstaltungsfläche“ zwecks Errichtung eines Restaurants in „Bauland – Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ und „Verkehrsfläche – Parkplatz“ umzuwidmen, obwohl die dafür notwendigen gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Die Aufsichtsbehörde genehmigte die Änderung des Flächenwidmungsplanes trotz Vorliegen von Versagungsgründen. Die VA empfahl dem Gemeinderat, die zur Verwirklichung des Restaurantprojekts nicht geeignete Flächenwidmung Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sowie die nicht begründete Vergrößerung des Parkplatzes aufzuheben und eine gesetzeskonforme Widmung festzulegen.
Vertreibung von Staren VA-B-G/0010-B/1/2018	Gemeinderat der Marktgemeinde Andau	Die Gemeinde unterlässt regelmäßig die gesetzlich vorgesehenen Anordnungen zur Starenabwehr, obwohl diese Anordnungen Voraussetzung für die Durchführung und gesetzliche Kontrolle entsprechender Maßnahmen in der Gemeinde wären. Die überlässt die Starenabwehr unkontrolliert dem Gutdünken der Besitzer der Weinbaukulturen.
Behandlung eines Geschäftsführers einer GmbH VA-B-GES/0004-A/1/2017	Burgenländischen Landesregierung (Bglid LReg)	Der Stellung des Geschäftsführers einer von der Landesverwaltung ausgegliederten GmbH wurde von den Mitgliedern der Bglid LReg zuordenbaren Personen nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Versuch der Einflussnahme erreichte innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraumes in quantitativer wie qualitativer Hinsicht ein Ausmaß, das geeignet ist, die vom GmbHG anvisierte Stellung als Geschäftsführer faktisch zu untergraben.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Sachverständigengutachten- Kostentragung VA-B-LGS/0002-B/1/2018	Gemeinde Bernstein	Die Gemeinde verweigerte die Bezahlung eines von ihr beauftragten Sachverständigen, der allfällige Schäden an einem Wohnhaus durch Straßenbauarbeiten der Gemeinde überprüfen sollte. Nach Intervention der VA kam die Gemeinde letztendlich ihrer Verpflichtung nach und beglich die Rechnung des Sachverständigen.
landesverwaltungsgerichtliches Verfahren VA-B-SCHU/0001-C/1/2017	Burgenländische Landesregierung (Bgl. LReg). Landesverwaltungsgericht (LVwG) Burgenland	Da die LReg religiöse Praktiken in einem vom Sohn des Bf. besuchten, öffentlichen Kindergarten nicht unterbunden hatte, erhob er Säumnisbeschwerde an das LVwG. Das Amt der LReg entgegnete, dass er – wie auch das Gericht feststellte – keinen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides nach dem Bgl. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz hatte und daher die Behörde nicht säumig war. Die VA beanstandete, dass LReg das Gericht trotz fehlender Relevanz für die Entscheidung tatsachenwidrig auf die Mitgliedschaft des Bf. bei einer privaten Initiative hinwies, welche die Ausübung religiöser Praktiken in Bildungseinrichtungen gänzlich ablehnt.

Kärnten

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Müllgebühren VA-K-ABG/0011-C/1/2017	Stadt Klagenfurt	Der Bf. wandte sich mit Fragen betreffend Sperrmüll bzw. Restmüll schriftlich an den Magistrat, der jedoch auf die Anfrage nicht reagierte. Die zuständige Fachabteilung lud den Bf. nach Einschreiten der VA ein, ihm noch offene Fragen direkt zu beantworten.
Abgabenvorschreibung VA-K-ABG/0009-C/1/2016	Stadtgemeinde Bad St. Leonhard	Die Stadtgemeinde führte den Bf. als Abgabenschuldner, obwohl er das betroffene Objekt nur als Mieter bewohnte. Die VA konnte erwirken, dass die Stadtgemeinde die offenen Abgabensforderungen abschrieb und ein anhängiges Exekutionsverfahren einstellte.
Minderheitenbeschwerden VA-K-AGR/0004-C/1/2017	Agrarbehörde (AB) Kärnten – Dienststelle Villach	Die AB wartete hinsichtlich einer Minderheitenbeschwerde mit der Erlassung eines Bescheides acht Monate zu. In einem weiteren Fall einer Minderheitenbeschwerde traf die AB erst nach ca. einem Jahr entsprechende Veranlassungen. Die AB stellte die Erledigung der Sache in Aussicht.
Unterbringungsbedingungen VA-K-GES/0020-A/1/2016	Kärntner Landesregierung (Ktn LReg)	Die Angehörigen der Bf. wurden entgegen der gesetzlichen Bestimmungen nicht von deren Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik verständigt. Die Klinik entschuldigte sich aufgrund des Einschreitens der VA.
Verkehrsstrafe VA-K-POL/0015-C/1/2017	Bezirkshauptmannschaft (BH) Villach-Land	Ein der slowenischen Volksgruppe zugehöriger Bf. beschwerte sich darüber, dass die Behörde ihn daran hindere, sich im Schriftverkehr seiner Muttersprache zu bedienen. Die VA hielt den Hinweis der Behörde, dass <i>„für die Korrespondenz mit österreichischen Behörden die deutsche Sprache verwendet werden sollte“</i> im Hinblick auf die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes nicht geboten, weshalb sie diese Textpassage beanstandete.
Radweg VA-K-POL/0012-C/1/2018	Bezirkshauptmannschaft (BH) Villach-Land	Der Bf wandte sich an die VA, nachdem ihm die BH die Einsichtnahme in die Verordnung eines Radweges auf der B 83 verweigert hatte. Der Anlass für sein Ersuchen war ein Unfall mit einem Radfahrer und die aus seiner Sicht fragliche Rechtmäßigkeit der Verordnung. Die BH überprüfte letztlich aufgrund der Vorsprache des Bf die Verordnung und stellte fest, dass sie nicht rechtsgültig erlassen worden war.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Anonymisierung von Benotungsunterlagen VA-K-SCHU/0006-C/1/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Nach Prüfung durch die VA räumte das BMBWF ein, dass Benotungsunterlagen eines Lehrers bei der Benützung in der Lehrerfortbildung unzureichend anonymisiert bzw. im Internet veröffentlicht wurden. Dadurch war die Identität des Schülers bzw. seines Lehrers ersichtlich. Nach Entdeckung dieses Fehlers veranlasste die Schulinspektorin umgehend eine Löschung und entschuldigte sich bei den Betroffenen.
Mindestsicherung VA-K-SOZ/0056-A/1/2017	Bürgermeisterin (Bgm) der Landeshauptstadt Klagenfurt	Beschwerden des Bf. gegen Bescheide der Bgm der Landeshauptstadt Klagenfurt wurden von dieser erst mit erheblicher Verzögerung an das LVwG weitergeleitet. Die VA stellte einen Verwaltungsmissstand fest und regte an, dass in Zukunft durch geeignete Maßnahmen Beschwerden unverzüglich an das Landesverwaltungsgericht Kärnten weitergeleitet werden.
Kärntner Familienzuschuss VA-K-SOZ/0054-A/1/2017	Amt der Kärntner Landesregierung (Ktn LReg), Abteilung Familienförderung	Obwohl der Bf. darauf hinwies, dass die vorgelegten Einkommensnachweise der letzten drei Monate nicht repräsentativ für das Jahreseinkommen sind, wurde ihm der Ktn Familienzuschuss aufgrund einer Überschreitung der Einkommensgrenze abgelehnt. Das Amt der Ktn. LReg. kündigte eine Nachberechnung aufgrund des Jahreslohnzettels an und änderte auch die allgemein angewandte Praxis, künftig nicht mehr das aktuelle Einkommen als Berechnungsgrundlage zu verwenden, sondern den Jahresdurchschnitt des vergangenen Jahres.
Mindestsicherung – Erhebung einer a.o. Revision VA-K-SOZ/0024-A/1/2017	Bürgermeister (Bgm) der Stadt Klagenfurt	Das Mindestsicherungsverfahren des Bf. wurde unnötig durch die Erhebung einer außerordentlichen Revision an den VwGH verlängert. Die Revision musste mangels Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse zurückgewiesen werden.

Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Grundsteuer - Verfahrensdauer VA-NÖ-ABG/0026-C/1/2018	Marktgemeinde (MG) Günselsdorf	Die MG hatte eine Berufung gegen einen Grundsteuerbescheid nicht bearbeitet und rechtfertigte dies damit, dass der Gemeindevorstand das Rechtsmittel zwar in einer Sitzung behandelt, aber der Sachbearbeiter den Bescheid nicht fristgerecht an den Bf versandt habe. Weil die Säumnis des Mitarbeiters der MG zuzurechnen war, war die Beschwerde berechtigt. Aufgrund des Einschreitens der VA übermittelte die MG umgehend den Bescheid an den Bf.
Rattenbekämpfung - Kosten VA-NÖ-ABG/0017-C/1/2018	Marktgemeinde (MG) Schwadorf	Die MG beauftragte eine Firma mit Maßnahmen zur Rattenbekämpfung. Die Kosten wurden den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in Rechnung gestellt. Eine Bürgerin beschwerte sich über die Rechnung in der Höhe von 504 Euro. Die MG konnte der VA keine Rechtsgrundlage für die Weiterverrechnung nennen und stornierte nach einschreiten der VA die Rechnung.
Abgabenvorschreibung VA-NÖ-ABG/0030-C/1/2017	Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau	Die Bundesabgabenordnung verpflichtet Abgabenbehörden dazu, über Anbringen von Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Der Gemeindeabwasserverband hatte einen Antrag auf Berichtigung der Berechnungsparameter bei der Gebührevorschreibung nicht mit Bescheid erledigt. Erst im Zuge des Prüfverfahrens der VA kam der Gemeindeabwasserverband seiner gesetzlichen Pflicht nach.
Landwirtschaftlicher Grundverkehr VA-NÖ-AGR/0004-C/1/2018	Grundverkehrsbehörde Waidhofen/Thaya	Eine Frau, die sich als Interessentin für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in einem grundverkehrsbehördlichen Verfahren gemeldet hatte, beschwerte sich über die Einstellung des Verfahrens. Die Einstellung war zwar rechtmäßig, da das Rechtsgeschäft gar nicht genehmigungspflichtig war. Die Grundverkehrsbehörde hatte es aber verabsäumt, ihre Zuständigkeit bereits unmittelbar nach Einlangen des Grundverkehrsgesuches zu prüfen. Sie hätte das Verfahren nämlich gar nicht einleiten dürfen.
Errichtung eines Parkplatzes VA-NÖ-BT/0070-B/1/2018	Stadtgemeinde Zistersdorf	Anstelle eines Spielplatzes errichtete die Gemeinde auf einer als „Grünland Spielplatz“ gewidmeten Fläche eine befestigte Abstellfläche für sechs PKW und meinte, dass ein „gesondertes Verfahren“ für die Schaffung der Abstellfläche nicht erforderlich gewesen sei. Die VA ersuchte um Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung durch einen Bausachverständigen, welcher die Abstellfläche in der Folge - wie von der VA vermutet - als bauliche, bewilligungspflichtige Anlage beurteilte. Die VA forderte die Gemeinde zur Erlassung eines Beseitigungsauftrages auf.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verfahrensdauer VA-NÖ-BT/0190-B/1/2017	Statutarstadt Wiener Neustadt	Die VA hatte zu beanstanden, dass die Baubehörde nach Erteilung eines Abbruchauftrages und in weiterer Folge einer Androhung der Ersatzvornahme, nach verstrichener Frist seit 31.08.2012 keine weiteren Schritte im Vollstreckungsverfahren gesetzt hat.
Spielplatz VA-NÖ-BT/0188-B/2017	Stadtgemeinde Baden	Obwohl die Herstellung eines nichtöffentlichen Spielplatzes auf dem Bauplatz für eine Wohnhausanlage technisch möglich und in höchstens 400 m Fußwegentfernung kein öffentlicher Spielplatz geplant oder errichtet war, verabsäumte es die Behörde, die erforderliche Größe des zu errichtenden nichtöffentlichen Spielplatzes im Baubewilligungsbescheid festzusetzen. Da Reihenhäuser in Hinblick auf die ihnen zugeordneten Einzelgärten nunmehr von der Pflicht zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze ausgenommen sind, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.
Säumnis VA-NÖ-BT/0178-B/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG)NÖ	Das Landesverwaltungsgericht entschied über eine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten.
Abbruchauftrag VA-NÖ-BT/0143-B/1/2017	Stadtgemeinde Korneuburg Landesverwaltungsgericht (LVwG)	Nachdem die Baubehörde dem Beschwerdeführer bezüglich konsenslos errichteter Wände einen Abbruchauftrag erteilt hatte, unterließ sie es auch bei vergleichbaren konsenslosen Bauten Abbruchaufträge zu erlassen. Die Behörde wolle die Entscheidung des LVwG abwarten, da das Argument des Beschwerdeführers – es sei nicht klar, welche baulichen Veränderungen im Bereich der Pfeiler (§6 Abs 2 NÖ Kleingartengesetz) zulässig seien - eine wichtige, zu klärende Rechtsfrage darstelle. Die VA beanstandete, dass die Frage, ob im Bereich der Pfeiler Wände errichtet werden dürfen, keine auslegungsbedürftige Rechtsfrage ist. Da die Behörde lediglich gegen den Beschwerdeführer, nicht aber gleichmäßig gegen alle, die den Bereich der Pfeiler ihrer Häuser wandartig verschlossen haben, ein Verfahren durchführte, musste die VA aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Oficialmaxime einen Missstand in der Verwaltung feststellen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Baubewilligung VA-NÖ-BT/0138-B/1/2017	Statutarstadt Wiener Neustadt	Der Magistrat erteilte für ein im Jahr 1968 konsenslos errichtetes Wohnhaus die nachträgliche Bau- und Benützungsbewilligung für die Dauer des Bedarfs der Bewohnerin und sprach aus, dass der künftige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei Wegfall des Bedarfs, beispielsweise durch Rechtsnachfolge im Erbweg oder Veräußerung, den bauordnungsgemäßen Zustand herstellen muss. Es gibt jedoch keine Rechtsgrundlage, in einer Baubewilligung den Wegfall des Wohnbedarfs einer bestimmten Person als auflösende Bedingung festzulegen oder diese auf Lebenszeit der Bewohnerin zu befristen.
Friedhofsbaum VA-NÖ-G/0047-B/1/2018	Stadtgemeinde Groß-Siegharts	Da ein von der Gemeinde als Betreiberin eines Friedhofes gesetzter Obstbaum („Blutpflaume“) die Grabstelle verschmutzt, ersuchten die Benützungsberechtigten diesen durch einen anderen Baum zu ersetzen. Obwohl die Gemeinde Schutz- und Sorgfaltspflichten zu beachten hat, lehnte die Gemeinde dies ab. Die Betroffenen hätten den neuen Baum bezahlt, die Nachbargemeinde hätte die Entfernung des Obstbaumes veranlasst und der Gemeinde wäre nur die Neupflanzung verblieben.
Baumentfernung VA-NÖ-G/0022-B/1/2018	Marktgemeinde Sigmundsherberg	Für Arbeiten zur Räumung eines Baches ersuchte die Gemeinde um Zustimmung zur Zufahrt über ein fremdes Grundstück. Anlässlich dieser Zufahrt zur Bachräumung fällt die Gemeinde eigenmächtig auch Sträucher und Bäume auf dem fremden Grundstück und ebnete dieses ein, ohne die Eigentümerin vorab über die angebliche Notwendigkeit dieser Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
Friedhofsverwaltung VA-NÖ-G/0021-B/1/2018	Magistrat Krems an der Donau	Die Bestattung Krems legte einem Auftraggeber keinen Kostenvoranschlag, obwohl sie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standesregeln für Bestatter, dazu verpflichtet gewesen wäre.
Urnenaufbewahrung VA-NÖ-G/0014-B/1/2018	Marktgemeinde Straß im Strassertal	Obwohl die Bewilligung für die Verwahrung einer Urne außerhalb des Friedhofes nach dem NÖ Bestattungsgesetz zu erteilen ist, wenn die beabsichtigte Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt, versagte die Gemeinde einer Witwe grund- und formlos die Bewilligung für die Aufbewahrung der Urne ihres verstorbenen Mannes in ihrem Wohnhaus. Die VA wies die Marktgemeinde auf die Bestimmung des § 17 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz hin und forderte diese zur umgehenden Erlassung eines Bescheides auf. Die Marktgemeinde kam dieser Aufforderung der VA binnen acht Tagen nach und erließ einen Bescheid, in welchem den Antrag der Witwe bewilligte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Grundstückstausch VA-NÖ-G/0054-B/1/2017	Gemeinde Kaltenleutgeben	Die Gemeinde, in deren überwiegendem Interesse der Grundstückstauschvertrag abgeschlossen wurde, hat die grundbücherliche Durchführung des Vertrages nicht nachhaltig genug betrieben, weshalb der Beschwerdeführer bereits mehr als neun Jahre auf seine Eintragung ins Grundbuch wartet. Die Gemeinde stellte in Aussicht, dass die Eintragung nun unmittelbar bevorstehe.
Verfahrensdauer VA-NÖ-G/0049-B/1/2017	Marktgemeinde (MG) Hadersdorf - Kammern	Der Gemeinderat stimmte bereits 2015 der Löschung eines Wiederkaufsrechtes zu. Dennoch wurde bis dato seitens der MG keine grundbuchsfähige Lösungsquittung ausgestellt. Die VA regte, da auch die Kostentragung für die Lösungsquittung strittig war, ein Vorgehen gem. § 133 GGB an, welches lediglich eine öffentliche Urkunde zur Löschung erfordert.
Restkaufpreis VA-NÖ-G/0035-B/1/2017	Gemeinde Drasenhofen	Die Gemeinde blieb der Verkäuferin eines Grünlandgrundstücks die Kaufpreisdifferenz für die in Bauland umgewidmete Teilfläche von € 1.651,12 ohne nachvollziehbaren Grund 10 Jahre lang schuldig. Die Verkäuferin hatte sich schon 2007 dafür entschieden, das Bauland nicht gegen eine dreimal so große Grünlandfläche einzutauschen, sondern sich die Preisdifferenz zwischen Bau- und Grünland auszahlen zu lassen. Die Gemeinde folgte der Anregung der VA und zahlte den Restkaufpreis mit 3% Zinsen für 10 Jahre, insgesamt € 2.182,01, an die Verkäuferin aus und entschuldigte sich.
Umkehrplatz VA-NÖ-LGS/0033-B/1/2017	Gemeinde Breitenfurt	Die Gemeinde hat es unterlassen, in einer Sackgasse einen Umkehrplatz zu errichten, obwohl dieser im Katasterplan vorgesehen ist. Die Gemeinde hatte zunächst die Errichtung für 2017 in Aussicht gestellt, ihn aber bis dato nicht errichtet. Die VA hat die Bekanntgabe des Termins für den Baubeginn gefordert.
Lärmbelästigung durch Altstoffsammelzentrum VA-NÖ-NU/0005-C/1/2018	Gemeindedienstleistungsverband der Region Amstetten (GDA)	Personen benutzten außerhalb der Öffnungszeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit das Altstoffsammelzentrum, was zu Lärmbelästigungen führte. Aufgrund des Prüfverfahrens der VA stellte der GDA sicher, dass außerhalb der Öffnungszeiten keine Ablagerungen mehr durchgeführt werden. Er sagte auch zu, die Maßnahmen nach drei Monaten zu evaluieren.
Abholung von Mülltonnen A-OÖ-NU/0002-C/1/2018	Stadtgemeinde Attnang-Puchheim	Da die Stadtgemeinde den Müll des Bf. nicht abholte, musste der Bf. ihn zu einer Sammelstelle an einer – wie er sagte – gefährlichen Kreuzung bringen. Obwohl der Bf. auf einen Bescheid der Gemeinde bestand, erließ die Stadtgemeinde diesen erst nach Einschreiten der VA. Somit hat der Bf. nun die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
StVO - widerrechtliches Parken VA-NÖ-POL/0008-C/1/2018	Gemeinde Gaweinstal Polizeiinspektion (PI) Gaweinstal I	Beschwerde wurde über das Parken in einer Wohnstraße geführt, obwohl weder die Straße dafür die nötige Breite habe noch Parkplätze ausgewiesen seien. Die PI kontrollierte, verhängte Strafen und nahm Kontakt mit der Gemeinde auf. Erst nach Einschreiten der VA, führte die Gemeinde eine Verkehrsverhandlung durch und beschloss, Parkplätze auszuweisen.
StVO - Sichtbeeinträchtigung VA-NÖ-POL/0019-C/1/2017	Gemeinde Drasenhofen	Der Bf. beschwerte sich darüber, dass eine Hecke und eine verwilderte Böschung die freie Sicht über den Straßenverlauf beeinträchtigen würden und die Gemeinde Drasenhofen untätig sei. Erst aufgrund des Einschreitens der VA wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger befasst. Die Gemeinde leistete dessen Empfehlung, die Sträucher zu entfernen, schließlich Folge.
Ruhestandsversetzung - unerledigtes Ansuchen - VA-NÖ-SCHU/0018-C/1/2017	Landesschulrat (LSR) für NÖ	Eine Lehrerin brachte im Frühjahr 2017 bei der Schulleitung ein Ansuchen um Ruhestandsversetzung ab September 2017 ein. Zum gewünschten Datum lag jedoch keine Entscheidung des LSR vor. Die Lehrerin musste daraufhin ein neues fristgerechtes Ansuchen stellen, weshalb sich ihre Dienstzeit um zwei Monate verlängerte. Nach Einschreiten der VA stellte sich heraus, dass die Schulleitung das erste Ansuchen wegen technischer Probleme beim elektronischen Versand nicht an den LSR weitergeleitet hatte.
Nachmittagsbetreuung - Kosten VA-NÖ-SCHU/0012-C/1/2017	NÖ Landeregierung (LReg), Sonderschulgemeinde (SSG) Stockerau	Die SSG beabsichtigte, die im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr hohen Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung per Verordnung zu erhöhen. Die VA stellte fest, dass diese Verordnung entgegen dem NÖ Pflichtschulgesetz die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen nicht berücksichtigte. Die Höhe der Beiträge und deren Staffelung nach Pflegestufen sah auch die LReg als bedenklich an. Die neue Verordnung enthält diese Staffelung nicht mehr. Die SSG reduzierte die Beiträge auf ein Fünftel des bisherigen Niveaus und legte auch Richtlinien für die Beitragsermäßigung fest.
Pflegschaftsverfahren VA-NÖ-SOZ/0046-A/1/2018	Bezirkshauptmannschaft (BH) Gmünd	Die BH Gmünd verabsäumte, für die Erstattung einer Stellungnahme an das Gericht zur Beurteilung des Ausmaßes der Kontakte, Informationen seitens des Vaters einzuholen.

Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Hundeabgabe VA-OÖ-ABG/0016-C/1/2017	Stadt Linz	Gemäß OÖ Hundehaltegesetz hat die Meldung eines Hundes auch den Namen und Hauptwohnsitz der Person zu enthalten, die den Hund zuletzt gehalten hat. Der Hund des Beschwerdeführers wurde von der Stadt Linz auf die geschiedene Frau angemeldet, obwohl er nach wie vor als Hundehalter im Hunderegister aufscheinen musste und ohne zu hinterfragen warum der Beschwerdeführer seiner Abmeldepflicht nicht nachgekommen war.
Kommunalsteuer VA-OÖ-ABG/0011-C/1/2017	Stadt Linz	Die Bf. stellte beim Magistrat der Stadt Linz einen Antrag auf Rückzahlung der Kommunalsteuer. Da 22 Monate ohne Erledigung mit Bescheid verstrichen waren, ersuchte die Beschwerdeführerin die VA um Hilfestellung. Die VA konnte erreichen, dass die gewünschte Erledigung rasch erfolgte und so die Säumigkeit der Behörde behoben wurde.
Schwimmbadgebühr VA-OÖ-ABG/0013-C/1/2016	Marktgemeinde (MG) Wallern an der Trattnach	Die Beschwerdeführerin beschwerte sich darüber, dass ihr eine einmal jährlich zu entrichtende Wasserzuschlagsgebühr für ihren Pool vorgeschrieben wurde, jedoch nicht mit Bescheid. Im Zuge des Prüfverfahrens bei der VA holte die Behörde die Erledigung in dieser Form nach.
Mindestabstände bei Aufforstungen VA-OÖ-AGR/0001-C/1/2018	Oberösterreichische (OÖ) Landesstraßenverwaltung	Ein Grundeigentümer wandte sich an die VA, da die Landesstraßenverwaltung im Zuge einer Straßensanierung Aufforstungen durchgeführt und den Mindestabstand von 5m nach dem OÖ Alm- und Kulturflächenschutzgesetz zu seiner Grundgrenze nicht eingehalten habe. Zuvor habe er vergeblich die Landesstraßenverwaltung auf die Rechtslage hingewiesen. Erst nach einschreiten der VA gestand die Behörde ein, dass bei der Bepflanzung ein Abstand von 5m einzuhalten ist. Die Landesstraßenverwaltung kündigte Maßnahmen an zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes an.
Baupolizei VA-OÖ-BT/0001-B/1/2018	Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis	Trotz Kenntnis über die fehlende Abbruchbewilligung eines Bauwerbers blieb die Baubehörde monatelang untätig und setzte erst nach Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde des Nachbarn an die OÖ. Landesregierung die gebotenen baupolizeilichen Schritte.
Verfahrensdauer VA-OÖ-BT/0101-B/1/2017	Stadtgemeinde Marchtrenk	Die VA hatte zu beanstanden, dass die Behörde nicht für Ersatz einer Mitarbeiterin in Karenz gesorgt hat, und deswegen das Ermittlungsverfahren still stand. Die VA wies auf die Verpflichtung hin, rechtzeitig Ersatz für abwesende Mitarbeiter zu organisieren, um eine angemessene Verfahrensdauer zu gewährleisten.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Hundehaftpflichtversicherung VA-OÖ-G/0016-B/1/2017	Stadt Wels	Nachdem die Beschwerdeführerin von einem Hund des städtischen Tierheims beim ehrenamtlichen „Gassi gehen“ gebissen wurde, verweigerten die Stadt Wels sowie deren Versicherung, die Wiener Städtische Versicherung AG, die Haftung mangels Verschuldens. Die VA wies die Stadt darauf hin, dass Schäden an Dritten durch die obligatorische Hundehaftpflichtversicherung gedeckt sein müssen. Die VA beanstandete, dass die Stadt Wels keine Sorge dafür getragen hatte, dass der Beschwerdeführerin ein angemessener Schadenersatzbetrag zuerkannt wurde. Nach Einschreiten der VA lenkte die Versicherung ein und sagte zu, der Beschwerdeführerin einen Vergleich anzubieten.
Geschwindigkeitsüberwachungen VA-OÖ-POL/0017-C/1/2017	OÖ Landesregierung (LReg)	Ein Bewohner wandte sich mit der Beschwerde, dass zwei im Bereich einer Ortsdurchfahrt aufgestellte Radargeräte erst ab einer gefahrenen Geschwindigkeit von 66 km/h auslösen würden, an die VA. Die OÖ LReg verwies auf einen Erlass aus dem Jahr 1992, in dem diese Toleranzgrenze festgelegt worden war. Sie behob nach Einschreiten der VA den Erlass und legte in einem neuen Erlass eine Toleranz von 5 km/h über der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit fest.
Wunsch nach Stützlehrer VA-OÖ-SCHU/0011-C/1/2017	Landesschulrat (LSR) für OÖ	Eine Mutter beschwerte sich über die Behandlung ihres verhaltensauffälligen und lernschwachen Sohnes in der Schule. Nach Einschreiten der VA konnte eine, auch aus Elternsicht, zufriedenstellende Situation erzielt werden.
Kinder- und Jugendhilfe VA-OÖ-SOZ/0069-A/1/2018	Magistrat der Stadt Steyr	Die Behörde verabsäumte, einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes für die minderjährige Nichte der Bf. zu setzen. Die BH Steyr-Land wird dies nach Einschreiten der VA nachholen.

Salzburg

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Wohnbauförderung VA-S-BT/0038-B/1/2017	Salzburger Landesregierung	Die VA hatte zu beanstanden, dass obwohl die Frist zur Antragstellung bereits überschritten war, in einem standardisierten Schreiben (Zurückweisung wegen fehlender Unterlagen) auf die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung hingewiesen wurde.
Modellflugplatz VA-S-G/0011-B/1/2016	Stadtgemeinde Radstadt	Trotz mehrmaliger Hinweise der VA, wonach Artikel VII EGVG 1950 nicht mehr dem Rechtsbestand angehöre, kam die Stadtgemeinde Radstadt der Aufforderung der VA zur diesbezüglichen Berichtigung in der ortspolizeilichen Verordnung nicht nach. Im Zuge der laufenden Überprüfung der ortspolizeilichen Verordnung im Hinblick darauf, ob der Grund, der zur Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung geführt hat, noch besteht, hätten der Stadtgemeinde Radstadt zudem im Zusammenhang mit den Beschwerden der Anrainerinnen und Anrainer Bedenken hinsichtlich der Eignung der, in der ortspolizeilichen Verordnung festgelegten, Maßnahme zur Beseitigung des Missstandes kommen müssen.
Dauer eines Disziplinarverfahrens VA-S-LAD/0002-A/1/2018	Salzburger Landesregierung (Sbg LReg)	Verletzung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist durch Nichterlassung des Ladungsbescheides, die Volksanwaltschaft stellte in der Angelegenheit einen Verwaltungsmissstand fest.
Staatsbürgerschaft – Verfahrensdauer VA-S-POL/0003-C/1/2018	Salzburger Landesregierung (LReg)	Die LReg setzte keine durchgehenden Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen. Ein pauschaler Verweis auf die fehlende Mitwirkung des Beschwerdeführers reicht für eine Rechtfertigung der Verzögerung nicht aus. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.

Steiermark

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Bioabfall - Anschlusspflicht VA-ST-ABG/0015-C/1/2017	Marktgemeinde (MG) St. Ruprecht/Raab	Gemäß § 85a Bundesabgabenordnung sind Abgabenbehörden dazu verpflichtet, über Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Weil die MG über ein Anbringen vom Juni 2015 erst nach 37 Monaten entschieden hat, war die Beschwerde berechtigt. Die MG holte die Bescheiderlassung aufgrund des Prüfverfahrens der VA nach.
Kanalbenützungsgebühr VA-ST-ABG/0014-C/1/2017	Gemeinde Proleb Steiermärkische Landesregierung (Stmk LReg)	Die Bf. beantragten die Rückerstattung der Kanalbenützungsgebühr für eine Schwimmbadbefüllung. Die Gemeinde erließ jedoch keinen Bescheid, weshalb die Bf. keine Möglichkeit hatten, gegebenenfalls ein Rechtsmittel zu ergreifen. Sowohl die VA als auch die LReg als Gemeindeaufsichtsbehörde, forderten die Gemeinde auf, die Erledigung rasch nachzuholen. Diese erließ daraufhin den Bescheid.
Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde VA-ST-AGR/0002-C/1/2017	Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung	Nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz werden von Nichtlandwirten abgeschlossene Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nicht genehmigt, wenn sich ein Landwirt als Interessent meldet und bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft abzuschließen. Die Grundverkehrsbehörde genehmigte rechtswidrig ein Rechtsgeschäft eines Nichtlandwirts, der Bescheid konnte jedoch wegen Rechtskraft nicht mehr behoben werden.
Schießplatz VA-ST-BT/0052-B/1/2018	Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark	Die Behörde verabsäumte es, die Beseitigung der nicht bewilligten baulichen Anlagen einer Schießstätte im „Bauland – Dorfgebiet“ aufzutragen. Die Schießstätte widerspricht dieser Flächenwidmung, weil sie nicht den sozialen Bedürfnissen der Bewohner des Dorfgebietes dient und diese belästigt. Die Beseitigung hätte schon vor dem Inkrafttreten der Dorfgebietswidmung im Jahr 2013 aufgetragen werden müssen, weil die Fläche damals nicht als „Freiland - Sondernutzung Schießstätte“, sondern als „Freiland – Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesen war. Die VA regte an, den Abbruch der vorschriftswidrigen baulichen Anlagen der Schießstätte aufzutragen und gegebenenfalls ein Verfahren zur Änderung der Flächenwidmung in „Freiland – Sondernutzung Schießstätte“ einzuleiten.
Ortsbild VA-ST-BT/0039-B/1/2018	Gemeinde Spital am Semmering	Die Baubehörde erteilte die Bewilligung für eine sehr weit gehende Geländeänderung, ohne ein Gutachten zu den Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einzuholen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Grundabtretung VA-ST-BT/0038-B/1/2018	Gemeinde Nestelbach bei Graz	Auf Grund der Gemeindefusionierung kam es zu einer verspäteten grundbücherlichen Durchführung einer Grundabtretung für einen Straßenbau. Auch bei Berücksichtigung der organisatorischen Herausforderung durch die Steirische Gemeindestrukturreform, stellte die überlange Bearbeitungsdauer einen Missstand in der Verwaltung dar.
Flächenwidmung VA-ST-BT/0036-B/1/2018	Marktgemeinde Großklein	Der vom Gemeinderat für ein rein landwirtschaftliches Gebiet im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegte Funktionsbereich für einen Lagerplatz und die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen „Freiland – Sondernutzung Lagerplatz“ und „Verkehrsfläche“ waren unzureichend begründet. Die Widmungen deckten sich ferner inhaltlich und flächenmäßig nicht mit dem ÖEK. Eine Umwelterheblichkeitsprüfung unterblieb aus nicht nachvollziehbaren Gründen. Die VA regte an, der Gemeinderat möge nach einer raumordnungsfachlichen Überprüfung beschließen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Raumordnungspläne gegeben sind.
Rückwidmung in Freiland VA-ST-BT/0023-B/1/2018	Gemeinde Tillmitsch	Die Gemeinde verabsäumte die Zustellung der Verständigung einer Umwidmung an die betroffene Grundeigentümerin. Das an alle Haushalte versandte amtliche Mitteilungsblatt mit dem Hinweis auf die öffentliche Auflage des Planentwurfs ließ nicht erkennen, dass das konkrete Grundstück von der Rückwidmung betroffen war.
Baupolizei VA-ST-BT/0011-B/1/2018	Gemeinde Feldbach	Die Baubehörde unterließ es bezüglich eines Bauvorhabens (Wohnblock) die Zeit zur Durchführung von Bauarbeiten einzuschränken, obwohl es bereits zu mehreren Anrainerbeschwerden wegen nächtlichen Lärms gekommen war.
Bauverfahren VA-ST-BT/0092-B/1/2017	Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	Die BH erteilte vor Aufhebung der Festlegung des Baugrundstücks als „Aufschließungsgebiet“ versehentlich die Baubewilligung für eine Ausstellungshalle mit Autoaufbereitung und Wohneinheit. Die Bauplatzbezeichnung war zum fraglichen Zeitpunkt gegeben. Nach Wirksamwerden der Aufhebung des „Aufschließungsgebietes“ und der Zuordnung als vollwertiges „Bauland - Industriegebiet 1“ war eine Nichtigerklärung der Baubewilligung nicht mehr notwendig/zulässig.
Saisonkarte Freibad VA-ST-G/0009-B/1/2018	Stadtgemeinde Weiz	Für Saisonbadekarten im gemeindeeigenen Freibad werden von der Gemeinde von Nichtortsansässigen höhere Preise als von Ortsansässigen verlangt. Dadurch wird gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Einkommensverlust - Pragmatisierung VA-ST-SCHU/0012-C/1/2018</p>	<p>Steiermärkische Landesregierung (Stmk. LReg)</p>	<p>Ein Vertragslehrer musste sich pragmatisieren lassen, um eine Direktorenstelle, für die er sich erfolgreich beworben hatte, antreten zu können. Die Dienstbehörde informierte ihn nicht über die gehalts- und pensionsrechtlichen Nachteile. So fehlten ihm für die Entscheidung über die berufliche Zukunft wichtige Informationen. Angesichts der komplexen Rechtslage und der Folgewirkungen hätte die Dienstbehörde dem Lehrer aus dienstrechtlicher Fürsorgeperspektive heraus die Informationen erteilen müssen.</p>
<p>Schulsanierung VA-ST-SCHU/0018-C/1/2017</p>	<p>Steiermärkische Landesregierung (LReg) Stadtgemeinde Hartberg</p>	<p>Die Stadtgemeinde Hartberg unterließ es als Schulerhalterin jahrelang, Sanierungsmaßnahmen an einem Schulgebäude vorzunehmen. Die LReg versäumte es, als Gemeindeaufsichtsbehörde zwecks Beschleunigung der Sanierung einzuschreiten. Die VA empfahl daher die umgehende Behebung der Mängel. Die LReg teilte mit, dass Anfang 2018 eine Generalsanierung des Schulgebäudes in Angriff genommen werde.</p>
<p>Bewerbung als Schuldirektorin VA-ST-SCHU/0012-C/1/2017</p>	<p>Steiermärkische Landesregierung (Stmk. LReg)</p>	<p>Eine Lehrerin wurde in einem von einer externen Personalberatungsfirma durchgeführten Assessmentcenter negativ beurteilt, obwohl sie bereits in einem früheren Verfahren als für Schulleitungsaufgaben geeignet befunden worden war. Die LReg konnte keine plausible Erklärung für diese Beurteilungsänderung abgeben. Die VA kritisierte daher die Ausscheidung der Lehrerin aus dem Bestellungsverfahren. Weiters beanstandete die VA, dass sich die LReg ohne Nachprüfung bzw. sogar unter Verzicht auf eine Nachprüfungsmöglichkeit auf die Ergebnisse einer externen Personalberatungsfirma verlässt.</p>
<p>Versagung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen VA-ST-SOZ/0108-A/1/2017</p>	<p>Sozialhilfverband Hartberg - Fürstenfeld</p>	<p>Der Bf. wurde im Rahmen einer rechtlich zulässigen Abweisung seines Ansuchens um die Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht über andere Möglichkeiten einer finanziellen Zuwendung informiert – entsprechende Hinweise werden in Zukunft generell erfolgen</p>
<p>Mindestsicherung VA-ST-SOZ/0104-A/1/2017</p>	<p>Magistrat Graz</p>	<p>Die Reisekosten des Bf. wurden bei der Berechnung der BMS zur Gänze als Einkommen berücksichtigt. Aus diesem Grund hat der Bf. eine nochmalige Überprüfung der Höhe bzw. Berechnung der Leistungen beantragt. Die stRspr des OGH zur Unterhaltsbemessung ist laut VwGH auf die Berechnung der Mindestsicherungsleistung übertragbar, sodass im Zweifel 50% der Diäten dem Einkommen anzurechnen sind. - Eine Neuberechnung wurde durchgeführt, ein Abänderungsbescheid erlassen sowie eine Nachzahlung getätigt.</p>

Wien

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 137	Magistratsabteilung (MA) 35	Das MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Parkpickerl VA-W-ABG/0050-C/1/2017	Magistratsdirektion (MD) der Stadt Wien	Die Bf. wandte sich mit Fragen zum Erhalt eines Parkpickerls an die Stadt Wien, erhielt allerdings kein Antwortschreiben. Die VA kritisierte diese Vorgangsweise, da sie dem Grundsatz einer bürgerfreundlichen Verwaltung widerspricht. Die Stadt Wien entschuldigte sich für das Versäumnis.
Verfahrensdauer VA-W-G/0149-B/1/2017	Stadt Wien	Die VA stellte fest, dass die gem. § 40 Abs 2 MRG eingeräumte Möglichkeit das Gericht nach drei Monaten anrufen zu können, die Gemeinde nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, zeitnah zur mündlichen Verhandlung eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung auszustellen. Dass die Schlichtungsstelle über ein halbes Jahr brauchte um die schriftliche Ausfertigung der mündlichen Entscheidung auszustellen, stellte daher einen Missstand in der Verwaltung dar.
Gangbett VA-W-GES/0015-A/1/2018	Wiener Krankenanstaltsverbund (KAV)	Die Mutter der Bf. musste am 11.07.2016 von 01:10 bis nach Mittag in einem Gangbett im SMZ Ost liegen. Sie wurde während dieser Zeit auch nicht gewaschen, obwohl sie nach einem Sturz blutverkrustet war.
Überlangen Wartezeiten VA-W-GES/0080-A/1/2017	Krankenanstaltenverbund (KAV)	Der Bf. wartete trotz Termin 6,5 h auf seine Befundbesprechung am Kaiser-Franz-Josef-Spital. Die VA sieht in überlangen Wartezeiten in Spitälern, etwa auf Operationen und Untersuchungen, einen Missstand in der Verwaltung.
Mindestsicherung VA-W-LAD/0002-A/1/2018	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Die unzureichende Schulung eines Rechtspflegers führte zu einer rechts- bzw. verfassungswidrigen Entscheidung.
Verfahrensdauer - LVwG VA-W-LAD/0020-A/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Ein Verfahren vor dem LVwG Wien dauerte fast drei Jahre, obwohl dieses zur Entscheidung innerhalb von sechs Monaten verpflichtet ist. Die VA stellte einen Missstand in Bezug auf die Verfahrensdauer fest.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verwendung von Auftaumitteln VA-W-LGS/0005-B/1/2017	Stadt Wien	Entgegen § 3 Abs. 1 Wiener Winterdienstverordnung wurden bei trockenem Wetter Auftaumittel im Grünland aufgebracht. Die VA hat die Magistratsdirektion aufgefordert, die Mitarbeiter der von ihr beauftragten Firma auf die Einhaltung der Winterdienstverordnung hinzuweisen.
Bissiger Kampfhund VA-W-POL/0013-C/1/2018	Landespolizeidirektion Wien (LPD Wien)	Erst nach drei Vorfällen, bei denen ein Kampfhund Menschen und andere Hunde verletzt und Tiere sogar getötet hatte, setzte die LPD Wien geeignete Maßnahmen nach dem Wiener Tierhaltegesetz. Schließlich kam es zur Abnahme des Hundes und einem Verbot der Hundehaltung.
Doppelstaatsbürgerschaft - Verfahrensdauer VA-W-POL/0277-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte zwar von sich aus alle notwendigen Verfahrensschritte gesetzt, verabsäumte jedoch Urgenzen bei mit Ermittlungen befassten anderen Dienststellen. So kam es zu Verfahrensverzögerungen von bis zu sechs Monaten und zu einer bisherigen Gesamtverfahrensdauer von 17 Monaten. Es erging die Aufforderung, bei den befassten Behörden zu urgieren und das Verfahren rasch abzuschließen.
Feinstaubmessung VA-W-POL/0159-C/1/2017	Wiener Landeshauptmann (LH)	Ein Bewohner der Hadikgasse beschwerte sich über massive Belästigungen durch Staub, Abgase und Lärm. Den gewählten Standort für die Luftgütemessungen hielt er für unzureichend. Die Standorte würden laut Behörde so gewählt, dass die Ergebnisse nicht nur für den Nahbereich verwendbar seien, sondern auch für viele andere Gebiete der Stadt, die eine ähnliche Belastung aufweisen. Aus Sicht der VA fehlte es an einem überprüfbareren Ergebnis der tatsächlichen Belastung. Aus diesem Grund regte die VA an, dass in der Hadikgasse mit einem stationären oder mobilen Messgerät gemessen wird.
Verkehrsstrafe VA-W-POL/0139-C/1/2017	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Obwohl Die Bf. zwei Jahre zuvor den Diebstahl ihrer Kennzeichen der Polizei ordnungsgemäß angezeigt hatte, wurde sie wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung von der LPD Wien mit Strafverfügung bestraft. Im Hinblick auf den von ihr erhobenen Einspruch stellte die LPD Wien das Strafverfahren ein. Die VA trug dazu bei, dass die Umstände der Bestrafung aufgeklärt wurden.
Missverständliche Zusatztafel VA-W-POL/0083-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 46 Landeshauptmann (LH) Wien	Eine Beschwerdeführerin wurde bestraft, weil sie im Bereich eines Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" mit zwei missverständlichen Zusatztafeln ihr Auto geparkt hatte. Aufgrund des Einschreitens der VA fand eine Ortsverhandlung statt und wurde eine neue leichter verständliche Regelung gefunden.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Abschleppung VA-W-POL/0043-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 48 Bundesministerium für Inneres (BMI) Polizeiinspektion Wiener Straße, Stadtpolizeikommando Schwechat	Trotz des Bemühens der Betroffenen um Klärung bedurfte es eines erheblichen Zeitaufwandes bis ihr die richtige Auskunft erteilt wurde, dass ihr Fahrzeug von der MA 48 abgeschleppt und verwahrt worden war. Die VA konnte erreichen, dass die ursprüngliche Kostenvorschreibung für die 6-tägige Verwahrung des Kraftfahrzeuges behoben und der Bf. nur Kosten für eine eintägige Verwahrung vorgeschrieben wurden.
Kindergarten- Beitragsvorschreibung VA-W-SCHU/0043-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 10	Der Mutter eines Kindes, das einen öffentlichen Kindergarten besuchte, erschienen die vorgeschriebenen Essensbeiträge und die Verrechnung mit ihren Zahlungen intransparent. Aufgrund ihrer Anfragen führte die MA 10 zwar eine Prüfung durch, verabsäumte aber ihr das Ergebnis mitzuteilen. Die Behörde räumte Defizite in der Kommunikation zwischen den involvierten Stellen und dem Kindergarten ein, weshalb eine Überarbeitung der internen Arbeitsabläufe erfolgte.
Kindergruppenförderung VA-W-SCHU/0037-C/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 10	Die MA 10 teilte einer Betreiberin von Kindergruppen sehr kurzfristig mit, dass der Bedarf an den von ihr betriebenen Kindergruppen nicht mehr vorhanden sei. Damit wären negative Folgen für die öffentliche Förderung und die Finanzierbarkeit der Kindergruppen verbunden gewesen. Beträchtliche Investitionen hätten sich als frustriert erwiesen. Nach Einschreiten der VA zeigte sich, dass die kritisierte Mitteilung der MA 10 auf einem „Irrtum“ beruhte. Der Bedarf an den von der Beschwerdeführerin betriebenen Kindergruppen sei laut MA 10 tatsächlich nach wie vor gegeben.
Dienstaufsichtsbeschwerde VA-W-SCHU/0034-C/1/2017	Bundesministerium für Bildung (BMB) Stadtschulrat für Wien (StSR)	Auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde eines Lehrers hin reagierte der StSR zunächst nicht. Nach Einschreiten der VA holte das BMB dieses Versäumnis nach. Im Zuge dessen wurde auch ein Kritikpunkt des Lehrers aufgegriffen: Der StSR wies den ehemaligen Vorgesetzten und Schuldirektor des Betroffenen an, künftig bei Neulehrerinnen und Neulehrern rechtzeitig Unterrichtshospitationen durchzuführen, um allfälligen Unterrichtsmängeln entgegenwirken zu können.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0260-A/1/2018	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl die Bf. sämtliche von der Behörde geforderten Unterlagen vorgelegt hat, wurde ihr Antrag auf Zuerkennung der Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen. Zwischenzeitig hat die MA 40 im Hinblick auf den Verfahrensfehler die abweisenden Bescheide aufgehoben. Das Verfahren wird wieder aufgenommen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Pflegeregress VA-W-SOZ/0236-A/1/2018	Fonds Soziales Wien (FSW)	Die Vorschreibung einer Forderung im Rahmen des Pflegeregresses erfolgte für eine im März 2018 verstorbene Person, obwohl der OGH im April 2018 entschieden hat, dass in dieser Fallkonstellation das am 1.1.2018 in Kraft getretene Verbot des Pflegeregresses jedenfalls greift. Der FSW verzichtet letztlich auf die Forderung
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0235-A/1/2018	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl der Bf. seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, wurde sein Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen. Zwischenzeitig hat die MA 40 im Hinblick auf den unterlaufenen Verfahrensfehler die abweisenden Bescheide aufgehoben und die Mindestsicherung rückwirkend ab Antragstellung zuerkannt.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0200-A/1/2018	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Behörde setzte die Auszahlung von rechtskräftig zuerkannten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorübergehend – ohne Erlassung eines Bescheides – rechtswidrig aus.
Versagung der Mindestsicherung VA-W-SOZ/0176-A/1/2018	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden nicht bewilligt, obwohl alle dafür erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Die VA erwirkte die rückwirkende Leistungszuerkennung.
Höhe der Mindestsicherung VA-W-SOZ/0174-A/1/2018	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Bewilligung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft versagt, obwohl für alle dafür erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Die VA erwirkte die rückwirkende Leistungszuerkennung
Höhe der Mindestsicherung VA-W-SOZ/0104-A/1/2018	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Neuberechnung der Höhe der Mindestsicherung wurde nicht rückwirkend ab Antragsstellung durchgeführt. Die Behörde korrigierte nach Einschreiten der VA den Fehler und veranlasste die rückwirkende Auszahlung der Neuberechneten Leistung.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0086-A/1/2018	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Auszahlung von rechtskräftig zuerkannten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde vorübergehend ausgesetzt. Nach Einschreiten der VA wurden die ausstehenden Leistungen von der zuständigen Behörde wieder angewiesen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
LVwG - Verfahrensdauer VA-W-SOZ/0464-A/1/2017	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Verfahren betreffend eine Beschwerde in einer Mindestsicherungsangelegenheit wird erst nach Intervention der VA nach fast zweieinhalb Jahren Verfahrensdauer abgeschlossen, obwohl das LVwG über die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden gehabt hätte
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0414-A/1/2017	MA 40	Ein Antrag wurde aufgrund mangelnder Mitwirkung abgewiesen, obwohl die Antragstellerin ihrer Mitwirkungspflicht gesetzeskonform nachgekommen ist. Die VA erwirkte eine rückwirkende Zuerkennung der Mindestsicherung ab dem Tag der Antragstellung
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0412-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Rückforderung von Mietbeihilfe wegen unterbliebener Meldung einer geringfügigen Pensionserhöhung, obwohl diese im konkreten Fall keinen Einfluss auf die Berechnung der Mietbeihilfe gehabt hätte. Der rechtswidrige Bescheid wurde aufgehoben.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0408-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl der Bf. kein Verschulden an der verspäteten Übermittlung der angeforderten Unterlagen vorzuwerfen war, wurde ihr Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (mangels Erfüllung eines Verbesserungsauftrages) abgewiesen. Die VA erwirkt rückwirkend die Zuerkennung der beantragten Mindestsicherung.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0400-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Obwohl der Bf. stets sämtliche von der Behörde geforderte Unterlagen vorgelegt hat, wurde der Antrag auf Zuerkennung der Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen. Zwischenzeitig hat die MA 40 im Hinblick auf den ihr unterlaufenen Verfahrensfehler die Mindestsicherung jedoch zuerkannt.
Kindesabnahme, Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0388-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 11	Die MA 11 nahm dem Bf. alle drei Kinder ab und gab eine negative Stellungnahme bei Gericht ab, obwohl ein SV-Gutachten beide Eltern für erziehungsfähig erklärt hatte. Das Gericht übertrug die Obsorge wieder auf beide Eltern

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0356-A/1/2017	MA 11	Da sich die Eltern nicht mehr an die Vereinbarungen mit der Kinder- und Jugendhilfe hielten und sich der Pflegezustand des Kindes verschlechterte, wurde der Mutter die Aufnahme in einem Mutter-Kind-Heim vorgeschlagen. Als sie dies ablehnte, wurde das Kind bei Krisenpflegeeltern untergebracht. Das Gericht übertrug die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger, ging aber von einer Aufnahme der Mutter in einem Mutter- Kind-Heim aus. Nach einem Streit der Eltern beschloss die Kinder- und Jugendhilfe, das Kind bei einer Dauerpflegefamilie unterzubringen. Die VA beanstandet, dass von einer Betreuung in einem Mutter-Kind-Heim gänzlich Abstand genommen wurde.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0261-A/1/2017	MA 40	Abweisung eines Antrages, obwohl der Bf. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung noch einige Zeit erfüllte. Der Bf. erhielt letztlich doch noch Leistungen der Mindestsicherung für einen gewissen Zeitraum.
Mindestsicherung VA-W-SOZ/0231-A/1/2017	Magistratsabteilung (MA) 40	Rechtswidrige Einstellung der Auszahlung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie rechtswidrige Lohnabf...rage bei dem (neuen) Dienstgeber
Sozialhilfekosten VA-W-SOZ/0216-A/1/2017	Fonds Soziales Wien (FSW)	In einem Verlassenschaftsverfahren wurde die Kostenersatzforderung auf Grund eines Fehlers seitens des FSW in zu geringer Höhe angemeldet. Nach deren Tilgung stellte der FSW den Restbetrag der Bf. in Rechnung. Nachprüfungen der VA führten dazu, dass das FSW auf eine Rückforderung weiterer Sozialhilfekosten verzichtete.
Kinder- und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0146-A/1/2017	MA 11	Der Kinder- und Jugendhilfeträger schloss mit der Mutter eine Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung. Obwohl sie diese Erziehungshilfe erfüllte, wurde gleichzeitig ein Antrag auf Obsorgeübertragung gestellt. Die VA beanstandet diese Vorgangsweise, da sie dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) und dem Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz (WKJHG) widerspricht.